

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für alle Verkäufe gelten ausschließlich nur die nachstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung der ersten Lieferung erkennt sie der Käufer auch für die folgenden Lieferungen an. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; gegebenenfalls gelten sie nur für den Auftrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden. Ein Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Käufers kann nicht als Anerkennung seiner Bedingungen ausgelegt werden. Die Rechtskräftigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Annahme dieser Auftragsbestätigung und Rechnung sowie der Sendung anerkannt
2. **Aufträge**
Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer bestätigt sind. Das gilt auch für durch Vertreter getätigte Verkäufe.
3. **Preise**
Die Preise gelten ausschließlich der Transport- und Verpackungskosten, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind.
Die verauslagten Transportkosten, Rollgeld, Lagergeld oder ähnlich Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet. Erhöhung der Lohntarife beim Lieferer oder seinen Zulieferern, direkte oder indirekte Erhöhungen der Materialpreise oder Steuererhöhungen berechnen den Lieferer zu entsprechenden Preiserhöhungen, erforderlichenfalls auch für laufende Aufträge, soweit diese noch nicht in allen Teilen abgewickelt sind.
4. **Zahlungsbedingungen**
Falls im Angebot bzw. der Rechnung nicht anders festgelegt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Versandbereitschaft – Rest 8 Tage nach Rechnungsdatum netto.
Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei ohne Abzug zahlbar. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Bei Annahme gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaigen weiteren Verzugschadens die tatsächlich erwachsenen, eigenen Bankkreditkosten, mindestens ab 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz ab Verfalltag berechnet. Mahnkosten und sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. **Lieferung und Versand**
Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Eine Versicherungspflicht des Lieferers besteht nicht. Irrtümer bei der Ausführung telefonisch aufgebener Bestellungen gehen zu Lasten des Bestellers.
6. **Lieferfrist**
Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der vereinbarten Anzahlung, völliger Klarstellung des Auftrages und nach Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Sie wird möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozeß der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Verkaufsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Heizmaterial, Roh- und Hilfsstoffen, Streik oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Lieferer für die Dauer Ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Der Käufer ist in diesen Fällen nicht berechtigt, den Lieferer in Verzug zu setzen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Verträge zurückzutreten.
7. **Beanstandung**
Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben ergeben. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich geltend zu machen. Dem Lieferer muß innerhalb angemessener Frist, mindestens aber 8 Tage, Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist die Ware an das Lieferwerk zurückzusenden. Im Interesse des Käufers wird darauf hingewiesen, daß bei Beschädigungen auf dem Transport sofort bei Erhalt des Gutes die Tatbestandsaufnahme durch Bahn oder Spediteur zu veranlassen ist. Remittenden sind nur innerhalb 21 Tagen in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Lieferer zulässig.
8. **Garantie und Gewährleistung**
Wir haften für Mängel aller FALKEN-TOR-Erzeugnisse im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, beginnend mit dem Datum der Rechnung unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere auch des Anspruchs auf Wandlung oder Minderung und Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie folgt:
Geräte, die nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafte Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert. Zu ersetzende Teile sind vom Käufer porto- und frachtfrei dem Lieferwerk einzusenden. Fehlerhafte Teile gehen in unser Eigentum über. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind:
a) auf fremde Einwirkung oder Leistung, insbesondere auf Eingriffe, die nicht im Lieferwerk vorgenommen werden;
b) auf Transportschäden;
c) auf Schäden durch unsachgemäße Behandlung;
Da sich Farbstoffe im Laufe der Zeit verändern können, leisten wir bei Farbveränderungen keinerlei Ersatz.
Die Gewährleistung entfällt:
a) wenn der Käufer in Zahlungsverzug geraten ist;
b) wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Schadensfeststellung schriftlich geltend gemacht wird.
Die Rechnung gilt als Garantieschein, sofern kein Garantieschein ausgegeben wurde. Im übrigen leisten wir auf die Dauer von 24 Monaten ab Rechnungsdatum in der Weise Gewähr, daß sich berechtigte Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl auf Minderung oder Ersatzlieferung unter Ausschluß allerweitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandelung und Schadenersatz (bezüglich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden) beschränken. Die Geltendmachung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Käufer in keinem Fall zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder zur Aufrechnung. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
9. **Eigentumsvorbehalt**
Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer oder aus sonstigen Rechtsgrund bleiben die gelieferten FALKEN-TOR-Erzeugnisse unbeschränktes Eigentum des Lieferers. Der Käufer darf die Ware bis zur völligen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder die Verfügungsmöglichkeit des Lieferers gefährdet, so hat der Käufer den Lieferer sofort zu benachrichtigen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten FALKEN-TOR-Erzeugnisse vom Käufer weiterveräußert, so tritt der Käufer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die im aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Der Käufer ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt.
Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der Verkäufer von seinem eigenen Einziehungsrecht keinen Gebrauch machen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferer alle zur Geltendmachung der diesem zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, insbesondere die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferer wird hiermit ermächtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Übersteigt der Wert der dem Lieferer gegebenen Sicherungen dessen Lieferungsorderungen um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
Erfolgt die Versendung der Ware auf Veranlassung des Käufers unmittelbar an einen Drittwerber als dessen Kunden, so verpflichtet sich der Käufer, in seinem Kaufvertrag mit dem Drittwerber den Eigentumsvorbehalt ebenfalls im Umfang dieser Ziffer der Geschäftsbedingungen festzulegen. Wird die Ware vor Bezahlung an die Fa. FALKEN-TOR durch den Käufer an einen Dritten weitergeleitet, dann haftet der Käufer für die Anzeigengebühren und Verkehrssteuern, er hat die anfallenden Zessionsgebühren zu tragen und er übernimmt evtl. Gebührenerhöhungen, die durch Nichtanzeige oder verspätete Anzeige verursacht werden.
10. **Rechnungslegung**
Teilrechnung über die Tore wird nach Anlieferung an die Baustelle gelegt – auch bei bauseitiger Verzögerung der Montage- und Zwischenlagerung im Werk. Schlußrechnung nach durchgeführte Montage.
11. **Montagebedingungen**
Die Torontage kann erst nach Fertigstellung des Betonfundamentes und der Säulen erfolgen. Im Bereich der Toranlage müssen alles Mauer- und Verputzarbeiten abgeschlossen sein. Andernfalls gehen dadurch hervorgerufene Schäden des Tores zu Lasten des Käufers. Die Montagekosten gelten bei Verwendung unserer normalen Befestigungselemente. Sind durch bauseits falsch ausgeführte Vorbereitungsarbeiten andere oder zusätzliche Teile (wie z.B. Konsolen) erforderlich, werden diese gesondert verrechnet. Der Montagetermin ist mit uns zu vereinbaren und sind zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Voraussetzungen für die Montage herzustellen. Falls zu diesem Zeitpunkt die Montage nicht möglich ist, sind wir davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, ansonsten der Auftraggeber für alle uns entstandenen Kosten haftet. Außerdem sind dadurch die vereinbarten Fertigstellungstermine hinfällig. Im Torbereich ist die Baustelle für die Dauer der Montage von allen Hindernissen freizuhalten. Ergeben sich Verzögerung für unsere Monteure, muß die Zeit gesondert verrechnet werden. Die Montagekosten basieren auf der Durchführung der Montage in einem Zug. Wenn aus bauseitigen Gründen Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abreisen erforderlich sind, müssen diese gesondert verrechnet werden. Ein Elektro-Anschluß 220V mit Absicherung 16 Amp. Muß im Umkreis von 50 m von der Montagestelle zur Verfügung stehen. Die Tore samt den dazugehörigen Leistungen werden sofort nach durchgeführte Montage durch unsere Montage oder einem Beauftragten unserer Firma an der Auftraggeber übergeben (Abnahme der Leistung). Wenn seitens des Auftraggebers zu dieser Abnahme erscheint, gelten die Tore als angenommen und die Leistung als erfüllt und anerkannt. Sollte aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber dessen ungeachtet eine spätere Abnahme erfolgen, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für etwaige Schäden an montierten Toren für den Zeitraum zwischen Montagebeendigung und späteren Abnahmetermine. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel oder nicht erbrachter Leistungen für die Funktion der Tore verweigert werden. Mängel oder noch nicht eingebaute Teile sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken. Im Falle gerechtfertigter Verbesserungsansprüche oder notwendiger Nachtragsarbeiten ist der Auftraggeber berechtigt, von seiner Zahlungsverpflichtung den für die Verbesserung oder Nachtragsarbeiten notwendigen Kostenaufwand zurückzubehalten. Darüber hinaus tritt jedoch mit Abnahme die Zahlungsverbindlichkeit gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Kraft.
12. **Konstruktionsänderungen**
Dem Lieferer bleiben Konstruktionsänderungen vorbehalten.
13. **Von der Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.**
14. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt Schwanenstadt der ausschließliche Erfüllungsort und als örtlicher und sachlicher Gerichtsstand Vöcklabruck..

FALKEN-TORE
Hans Schobersberger
GmbH & Co.KG

Falkenau 3
A-4690 Schwanenstadt